

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für den gemeinsamen Master-Studiengang *Medien in der Bildung*

Vom
2. August 2010 *

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S. 1) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 21. Juli 2010 und der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 30. Juni 2010 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medien in der Bildung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 2. August 2010 seine Zustimmung erteilt. Der Rektor der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg hat am 2. August 2010 seine Zustimmung erteilt.

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 16.07.2013) der o.g. Ordnung (s. Amtliche Bekanntmachung 31/2010). Die nichtamtliche Lesefassung enthält zusätzlich die

- Erste Änderungsordnung vom 1. Juni 2011 (s. Amtliche Bekanntmachung 9/2011),
- Zweite Änderungsordnung vom 20. November 2012 (s. Amtliche Bekanntmachung 38/2012),
- Dritte Änderungsordnung vom 8. Juli 2013 (s. Amtliche Bekanntmachung 13/2013).

Alle vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Netzseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Service“, „häufig besuchte Seiten“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

§ 1 Geltungsbereich 3

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Regelstudienzeit und Studiumumfang 3
 § 3 Studienberatung 3
 § 4 Studiengebühren 3
 § 5 Aufbau des Studiums 3
 § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 4
 § 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen 4
 § 8 Studienbegleitende Prüfungen 4
 § 9 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen 5
 § 10 Mündliche Prüfungsleistungen 5
 § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen 5
 § 12 Andere Formen von Prüfungsleistungen 6
 § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen 6
 § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 7
 § 15 Bestehen und Nichtbestehen 8
 § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen 8
 § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen .. 8
 § 18 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten 9
 § 19 Prüfungsausschuss 10
 § 20 Prüferinnen und Prüfer 10
 § 21 Zulassung zur Master-Arbeit 11
 § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit 11
 § 23 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit 12
 § 24 Wiederholung der Master-Arbeit 13
 § 25 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht 13
 § 26 Abschlussgrad und Abschlussurkunde 13
 § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung 13
 § 28 Schutzbestimmungen 14
 § 29 Einsicht in die Prüfungsakten 15

B. Besonderer Teil

§ 30 Verwendete Abkürzungen 15
 § 31 Master-Studiengang *Medien in der Bildung* 15

C. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten 20

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende von der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemeinsam getragene Master-Studiengänge: *Medien in der Bildung* (abgekürzt: MiB).

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist im Besonderen Teil festgelegt. Die Studienanforderungen sind im Besonderen Teil und im Modulhandbuch festgelegt. Sie sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden für das Gesamtstudium wird in Credits gemessen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer System (ECTS) mit 30 Credits pro Semester. Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden. Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Credits ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Credits können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfungen, die jeweils das Semester abschließen, sowie der bestandenen Master-Arbeit vergeben werden.
- (4) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an Credits entspricht, die in der jeweiligen Studienkomponente entsprechend dem Besonderen Teil dafür vorgesehen ist.
- (5) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende eine Leistungsübersicht, aus der u.a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der jeweils zugeordneten Credits hervorgehen.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentralen Beratungsstellen der beiden Hochschulen. Die fachliche Beratung erfolgt durch die Studiengangsverantwortlichen, die Modulverantwortlichen und die Lehrenden.

§ 4 Studiengebühren

Für den Studiengang werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die gemeinsame Gebührensatzung der beiden Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Diese setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Lernprojekten usw. zusammen.
- (2) Im Besonderen Teil wird die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Semestern und die Anzahl der Credits für jedes Modul festgelegt.
- (3) Die beiden Hochschulen und die Studiengangsverantwortlichen unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien sowie bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (s. § 17).
- (4) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben wurden, die Zusammenhänge im Fächergebiet des Master-Studiengangs über-

blickt werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, weiterzuentwickeln und ihre Voraussetzungen kritisch zu erfassen. Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Arbeit. Jedem Modul sind im Besonderen Teil eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen zugeordnet. Modulteil- und Modulprüfungen sind kompetenzorientiert angelegt.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer:
 1. bereits einen besonders qualifizierten ersten Hochschulabschluss im Fächergebiet des Master-Studiengangs besitzt und seine Eignung durch entsprechende Bewerbungsunterlagen nachweist;
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Eine Zulassung ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (3) Das Nähere regelt die gemeinsame Zulassungssatzung der beiden Hochschulen für den Master-Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Master-Prüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Sie kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden; eine Ausnahme von Satz 1 wird genannt in § 21 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Die Zulassung für den Studiengang erlischt, wenn nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Credits erreicht sind. Diese Frist kann der Prüfungsausschuss auf Antrag verlängern, wenn die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Master-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht ist, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungen teilnehmen, es sei denn, sie werden im Rahmen von Auslandsstudien an einer ausländischen Hochschule absolviert.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen sind bei allen Modulen im Studiengang als Modulteil- bzw. Modulprüfung zu absolvieren. Gegenstand der Modulteil- bzw. Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulteil- bzw. Modulprüfungsleistungen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Im Besonderen Teil ist festgelegt, in welchen Modulen Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen vorgesehen sind.
 1. Eine Modulteilprüfung bezieht sich auf jeweils eine Veranstaltung eines Moduls. Im Besonderen Teil ist aufgeführt, in welchen Veranstaltungen eines Moduls ggf. eine Modulteilprüfung zu erbringen ist.
 2. Bei Modulprüfungen besteht die Prüfung in einer veranstaltungsübergreifenden Prüfung, sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht anders angegeben.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist. Die Durchführung einer Gruppenprüfung ist von den zu prüfenden Personen spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern bekannt zu geben.
- (4) Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend § 13 Abs. 1 zu benoten sind und welche als „mit Erfolg teilgenommen“ /

„nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Benotete Prüfungsleistungen sind bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend § 13 Abs. 5 zu berücksichtigen.

- (5) Studienbegleitende Prüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungsformalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben, die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 10 bis 12.

§ 9 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen gilt als zugelassen, wer:
 1. ordnungsgemäß im Studiengang eingeschrieben ist;
 2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang nicht verloren hat;
 3. die Masterprüfung im Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend Abs. 1 Nr. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulteil- und Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten je zu prüfender Person.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt entsprechend § 13 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen und Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, wird entsprechend § 13 Abs. 2 verfahren. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle, Portfolios oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren).
- (2) Durch schriftliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer der Klausurarbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen von Modulen mit einem Umfang von mehr als 20 Credits sowie schriftliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. § 10 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
 - (5) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
 - (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfung sind den Studierenden und dem Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters zu melden.
 - (7) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 8 Abs. 5 und § 14).

§ 12 Andere Formen von Prüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind entsprechend dem Besonderen Teil auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 10, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 11 verfahren.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der entsprechend Abs. 4 zu benotenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie für die Master-Arbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, so errechnet sich, wenn nicht anders bestimmt, die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Abs. 1. Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden.

- Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.
- (3) Bei Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Beim Modul *Master-Abschluss* ergibt sich die Modulnote aus der Bewertung der Master-Arbeit. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Abs. 1. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
 - (4) Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Studiengang mit Ausnahme der im Besonderen Teil genannten sind entsprechend Abs. 1 zu benoten und für die Berechnung der Gesamtnote entsprechend Abs. 5 relevant. Die nicht zu benotenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet.
 - (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Module. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den im Besonderen Teil zugewiesenen Credits gewichtet. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:
 - von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 - von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
 - von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 - von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.
 Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
 - (6) Die Gesamtnote wird im Diploma Supplement ergänzt durch den ECTS-Grade, sofern die statistischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind; die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
 - A = beste 10%;
 - B = nächste 25%;
 - C = nächste 30%;
 - D = nächste 25%;
 - E = nächste 10%.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer bzw. eines von der Hochschule benannten Ärztin bzw. Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach der Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus gedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 3 verfahren.
- (6) Wer als zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem

Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet. Für Personen, die entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 1 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen sind, gilt Satz 1 entsprechend.

- (7) Die von der Entscheidung betroffene zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 bis 6 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine zu benotende studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine entsprechend dem Besonderen Teil nicht zu benotende studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. Besteht eine Modulnote aus den Bewertungen mehrerer Modulteilprüfungen, so ist das jeweilige Modul nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die studienbegleitende Prüfung bzw. die Master-Arbeit wiederholt werden kann.
- (4) Wurde die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen, deren Noten und Credits enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Wenn in diesem Folgesemester das entsprechende Modul oder Modulteil nicht angeboten wird, ist auch eine Wiederholung im übernächsten Prüfungszeitraum zulässig. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (> 4,0) bzw. als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

- Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
 - (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
 - (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
 - (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
 - (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn
 - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
 - die Master-Arbeitanerkannt werden soll bzw. sollen.
 - (7) Die Anerkennung von Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende Master-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Master-Arbeit befindet.
 - (8) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 18 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der Credits in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die im Rahmen einer Akkreditierung überprüften Kriterien für die Anrechnung sind, soweit vorliegend, im Besonderen Teil aufgeführt.

- (3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Master-Prüfungen ist jeweils das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zuständig.
- (2) Für den Master-Studiengang wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören sechs Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren an, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. Drei Mitglieder vertreten die Pädagogische Hochschule Freiburg und drei Mitglieder die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg. Die zu bestimmenden Mitglieder werden von den Rektoren der jeweiligen Hochschule bestellt. Zusätzlich ist die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg Mitglied Kraft Amtes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Andere Professorinnen bzw. Professoren, akademische Mitarbeiterinnen bzw. akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können beratend hinzugezogen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Senaten beider Hochschulen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die beiden Hochschulen offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Master-Prüfung für jede geprüfte Person fest.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt für die Master-Arbeit die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (2) Zur Abnahme der Master-Arbeit sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst im Fächergebiet des Studiengangs einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 19 Abs. 7 entsprechend.

- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Prüfungen werden von der bzw. dem Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Lehrenden von Veranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten.
- (2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:
1. zum Master-Studiengang zugelassen ist;
 2. insgesamt mindestens 60 Credits im Master-Studiengang erbracht hat;
 3. an den beiden Hochschulen eingeschrieben ist;
 4. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat;
 5. die Master-Prüfung im Master-Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
 6. sich im Master-Studiengang nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Master-Arbeit befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung der zu prüfenden Person darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master-, Diplom- oder Magister-Prüfung in der gleichen oder einer mit dem Master-Studiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Master-Arbeit befindet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist bei Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Master-Arbeit hauptsächlich abgelegt werden soll. Das Prüfungsamt legt den Meldetermin (Ausschlussfrist) fest und gibt ihn bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Master-Prüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die zu prüfende Person sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Master-Arbeit befindet oder
 4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.
- (6) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die Entscheidung über die Zulassung zur Master-Arbeit ist der zu prüfenden Person innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fächergebiet des Master-Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema soll interdisziplinär aus dem Fächergebiet des Master-Studiengangs gewählt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.
- (2) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer ist eine Professorin bzw. ein Professor, der die Arbeit betreut. Wird die Master-Arbeit innerhalb einer der beiden Hochschulen durchgeführt, so kann als Zweitprüferin bzw. als Zweitprüfer, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen, auch eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter bestellt werden, sofern diese selbst mindestens die durch die Master-Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb einer der beiden Hochschulen durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Liegt die Zustimmung vor, kann die Master-

- Arbeit auch von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person, die selbst im Fächergebiet des Master-Studiengangs einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss besitzt, betreut und als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bewertet werden. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt mit der Zulassung zur Master-Arbeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Die Frist für die Anfertigung der Master-Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
 - (4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit bekannt zu geben.
 - (5) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Master-Arbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers beim Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg einzureichen. Eine Master-Arbeit, die nicht in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens fünf Seiten umfasst.
 - (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit ist im Besonderen Teil festgelegt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 50% der maximalen Bearbeitungszeit verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 28.
 - (7) Erkrankt die bzw. der Studierende während der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit, so wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Master-Arbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg abzugeben. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Master-Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Master-Arbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.
- (3) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend § 13 Abs. 1 zu bewerten. Einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Arbeit sein, siehe hierzu auch § 22 Abs. 2. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird entsprechend § 13 Abs. 2 verfahren, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer entsprechend § 20 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Master-Arbeit entsprechend § 13

Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen entsprechend § 13 Abs. 2 gebildet.

§ 24 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Für die Wiederholung der Master-Arbeit gelten § 16 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Bei der Wiederholung der Master-Arbeit wird ein anderes Thema ausgegeben. § 22 gilt bei der Wiederholung der Master-Arbeit entsprechend.

§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält die geprüfte Person spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung vom Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg ein gemeinsames Zeugnis der beiden Hochschulen in deutscher und in englischer Fassung über das Bestehen der Master-Prüfung, das folgende Angaben enthält:
 1. die Angabe des Profils des Master-Studiengangs;
 2. das Thema und die Note der Master-Arbeit (Verbal- und Dezimalnote);
 3. die Gesamtnote des Studiengangs entsprechend § 13 Abs. 5 (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit den Dienstsiegeln der beiden Hochschulen zu versehen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Dem Master-Zeugnis werden in deutscher und englischer Fassung ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden.

Das Diploma Supplement enthält ergänzende Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung der Wertigkeit des Studiengangs und der beteiligten Hochschulen im deutschen Hochschulsystem.

Die Leistungsübersicht führt die im Laufe des Studiums belegten Module und deren Komponenten entsprechend dem Besonderen Teil auf sowie die Modulnoten und die zugehörigen Credits.

§ 26 Abschlussgrad und Abschlussurkunde

- (1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg und die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg verleihen nach bestandener Master-Prüfung im Master-Studiengang den gemeinsamen Abschlussgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die gemeinsame Master-Urkunde der beiden Hochschulen in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird von den beiden Rektoren unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 bis 6 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die studienbegleitende Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. für als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. für als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, bzw. die ohne studienunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester entsprechend den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

B. Besonderer Teil

§ 30 Verwendete Abkürzungen

- (1) In der Kopfzeile des Studienplans werden folgende Abkürzungen verwendet:
Sem. = Semester
C = Credit nach ECTS
HS = Hochschule
F = Fach
SWS = Semesterwochenstunden (Kontaktzeiten von 45 Minuten Dauer je Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters)
PZ = Präsenzzeit (ergibt sich aus der Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15)
SZ = Selbststudienzeit (ergibt sich aus der Anzahl der Credits, multipliziert mit 30, minus der Präsenzzeit)
PL = Art der Prüfungsleistung
G = Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
- (2) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:
V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar
LP = Lernprojekt
KO = Kolloquium
- (3) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:
MA = Master-Arbeit
BE = Bericht
HA = Hausarbeit
Kxx = Klausurarbeit, Dauer xx Minuten (benotet)
PA = Praktische Arbeit
PF = Portfolio
LA = Laborarbeit

§ 31 Master-Studiengang *Medien in der Bildung*

- (1) Der anwendungsorientierte Master-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst insgesamt 120 Credits.

- (2) Das Studium gliedert sich in die vier Bereiche:
1. Einführung inklusive Aufbaumodule;
 2. Theorie der Medien in der Bildung;
 3. Anwendung der Medien in der Bildung;
 4. Master-Abschluss (Master-Arbeit und Forschungskolloquium).
- Die ersten drei Studienbereiche umfassen jeweils mehrere Module, der vierte Studienbereich besteht aus einem Modul.
- (3) Der erste Studienbereich enthält u.a. die folgenden fünf Module:
1. Modul MiB 1/2: *Erziehungswissenschaft*;
 2. Modul MiB 1/3: *Psychologie*;
 3. Modul MiB 1/4: *Medientechnologie*;
 4. Modul MiB 1/5: *Mediengestaltung*;
 5. Modul MiB 1/6: *Empirische Forschungsmethoden*.
- Es müssen alle Inhaltsbereiche der in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Module abgedeckt werden. Dabei sind von diesen fünf Modulen drei zu studieren. Bei der Auswahl der Module sollten die im ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erbrachten Studienleistungen in der Weise berücksichtigt werden, dass die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die zu studierenden Module ergänzt werden. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Beratung durch die Studiengangsverantwortlichen.
- (4) Durch anwendungsbezogene Veranstaltungen wie Lernprojekte und Übungen in den ersten drei Semestern sollen die Studierenden die in praktischen Selbsterfahrungen gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und Kompetenzen auf die erworbenen theoretischen Inhalte beziehen. Ziel ist die Entwicklung und Einübung von fachlicher und beruflicher Professionalität für die spätere Berufstätigkeit.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der nachfolgend genannten Module bzw. Modulteile müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. Modul MiB 1/1;
 2. Kolloquium *Forschungskolloquium Medien in der Bildung* innerhalb des Moduls MiB 4/13.
- (6) Die Bearbeitungsdauer der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit entspricht 28 Credits.
- (7) Aus dem folgenden Studienplan gehen die zeitliche Abfolge der Module und der zugehörigen Veranstaltungen, ihr Umfang in Credits und Semesterwochenstunden, die Art der zugehörigen Prüfungsleistungen, die Hochschule, an der die Veranstaltung durchgeführt wird sowie die Gewichtung der Modulnote bei der Berechnung der Gesamtnote hervor.

Studienplan Master-Studiengang *Medien in der Bildung*

Sem.	Modul	C	HS	Veranstaltung	Art	SWS	PZ	SZ	PL	G	
1	MiB 1/1 Praxisfelder der Medien in der Bildung	6	PH	Medien in der Bildung – Berufliche Perspektiven	S	2	30	30	BE	---	
			PH & HSO	Entwurf, Entwicklung und Einsatz von Medien in der Bildung	LP	2	30	90			
	Von den folgenden fünf Modulen sind drei zu studieren										
	MiB 1/2 Erziehungswissenschaft	8	PH	Didaktik und Methodik der Gestaltung von Bildungsprozessen	S	2	30	90	HA	7,14%	
			PH	Kommunikations- und medienwissenschaftliche Grundlagen von Bildungsprozessen	S	2	30	90			
	MiB 1/3 Psychologie	8	PH	Wahrnehmungs-, motivations- und emotions- psychologische Bedingungen des Lernens	S	2	30	90	K90	7,14%	
			PH	Gedächtnis und Lernen	S	2	30	90			
	MiB 1/4 Medientechnologie	8	HSO	Medientechnik	V	2	30	90	K90	7,14%	
			HSO	Medieninformatik	V	2	30	90			
	MiB 1/5 Mediengestaltung	8	HSO	Mediengestaltung	V	2	30	90	PA	7,14%	
HSO			Werkstatt Mediengestaltung	Ü	2	30	90				
MiB 1/6 Empirische Forschungs- methoden	8	PH	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	90	K90	7,14%		
		PH	Durchführung und Anwendung von Forschungsmethoden in empirischen Studien	S	2	30	90				

Sem.	Modul	C	HS	Veranstaltung	Art	SWS	PZ	SZ	PL	G
2	MiB 2/7 Gestaltung und Einsatz von Medien in der Bildung	24	PH	Pädagogische und didaktische Gestaltung des rezeptionsorientierten Einsatzes von Medien	S	2	30	60	PF	21,42%
			HSO	Gestaltung des rezeptionsorientierten Einsatzes von Medien	V	2	30	60		
			PH	Pädagogische und didaktische Gestaltung des produktionsorientierten Einsatzes von Medien	S	2	30	60		
			HSO	Informationstechnologie des produktionsorientierten Einsatzes von Medien	V	2	30	60		
			PH	Pädagogische und didaktische Gestaltung des kommunikationsorientierten Einsatzes von Medien	S	2	30	60		
			HSO	Informationstechnologie des kommunikationsorientierten Einsatzes von Medien	V	2	30	60		
			PH & HSO	Forschungs- und Entwicklungsmethoden zu Medien in der Bildung	Ü	4	60	120		
MiB 2/8 Projektmanagement und Evaluation	6	PH	Management und Evaluation von Medienprojekten	S	2	30	60	K90	5,35%	
		PH	Projektmanagement	Ü	2	30	60			

Sem.	Modul	C	HS	Veranstaltung	Art	SWS	PZ	SZ	PL	G
3	MiB 3/9 Interdisziplinäres Lernprojekt	10	PH & HSO	Interdisziplinäre Medienarbeit	LP	4	60	240	PA & BE	8,92%
	MiB 3/10 Medien in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	8	PH	Medien in der Bildung von Kindern und Jugendlichen	S	2	30	90	HA	7,14%
			PH	Medien in der Erwachsenenbildung	S	2	30	90		
	MiB 3/11 Innovation in E-Learning- Technologien und -Gestaltung	6	HSO	Innovative E-Learning-Technologien	V	2	30	30	K60	5,35%
			HSO	Studio Gestaltung von Medien in der Bildung	S	2	30	90	PA	
	MiB 3/12 Medienmarketing und Medienrecht	6	HSO	Marketing für Medien	V	1	15	75	K120	5,35%
HSO			Werbe-, Wettbewerbs- und Urheberrecht	V	1	15	75			
4	MiB 4/13 Master-Abschluss	30	PH & HSO	Forschungskolloquium Medien in der Bildung	KO	2	30	30	---	---
			PH & HSO	Master-Arbeit	---	---	---	840	MA	25,05%

C. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Offenburg, 2. August 2010

Freiburg, 2. August 2010

gez. Druwe

gez. Lieber

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Professor Dr. Winfried Lieber
Rektor
Hochschule Offenburg